

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Ostbevern
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Art. 1

§ 7 Nr. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	16 v. H. des Einspielergebnisses
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.